Gestattungsvertrag Ladesäulen

zwischen der Stadt Remscheid
vertreten durch den Oberbürgermeister,
als Eigentümer des Straßenlandes und Straßenbaulastträger
Theodor-Heuss- Platz 1, 42853 Remscheid

– nachfolgend „Stadt“ genannt –

und der [Firma/Betreiber]

– nachfolgend „Betreiber“ genannt –

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die Stadt gestattet als Eigentümerin und Straßenbaulastträgerin gemäß §§ 23 und 43 StrWG NRW in Verbindung mit § 903 S. 1 BGB dem Betreiber die Nutzung der in Anlage 1 näher bezeichneten öffentlichen Flächen zur Errichtung, dem Betrieb und der Unterhaltung von Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge.

(2) Die Gestattung erfolgt nicht exklusiv, sofern dies nicht ausdrücklich in Anlage 1 anders bestimmt wird.

(3) Die Einzelheiten ergeben sich aus diesem Vertrag und der von der Stadt erlassenen Richtlinie für den Abschluss von Gestattungsverträgen zur Errichtung und zum Betrieb von E-Ladesäulen im Stadtgebiet Remscheid in der jeweils gültigen Fassung sowie nach den Regelungen zum Leitungsanschluss (Anlage 2 und 3).

§ 2 Laufzeit und Kündigung

(1) Der Vertrag wird für die Dauer von 10 Jahren geschlossen. Dem Betreiber steht zweimal ein Optionsrecht auf eine Vertragsverlängerung um weitere 5 Jahre zu. Dieses Recht hat der Betreiber gegenüber der Stadt spätestens 6 Monate vor Vertragsende in Schriftform geltend zu machen.

(2) Eine ordentliche Kündigung ist während der Laufzeit ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 3 Entgelt und Abrechnung

(1) Für die Nutzung der Grundstücksfläche zahlt der Betreiber ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses eine Vergütung von 2,5 Cent je Kilowattstunde geladenen Stroms an AC-

Ladesäulen (derzeit zwei Ladepunkte bis zu jeweils 2x22 kW) an die Stadt. Im Falle der Vertragsverlängerung nach § 2 Abs. 1 ist die Vergütung neu zu verhandeln.

Die Prüfung, ob diese Leistung der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 % unterliegt, obliegt der Stadt im Rahmen einer Abstimmung nach § 2b UstG. Die Stadt teilt dem Betreiber das Ergebnis rechtzeitig vor Erstellung der ersten Abrechnung mit, auch ob ggf. ein Verzicht auf Steuerbefreiung nach § 9 UStG vorgenommen wird, falls diese Leistung grundsätzlich der Umsatzsteuer unterliegt aber nach § 4 Nr. 12 UStG umsatzsteuerbefreit ist.

(2) Die Abrechnung erfolgt im Rahmen einer Gutschrift, die der Betreiber halbjährlich nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres per 30.06. und 31.12. jeden Jahres und Vorlage der geladenen Strommengen erstellt. Die Auszahlung des Gutschriftsbetrags durch den Betreiber erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Gutschriftsdatum. Hierfür teilt die Stadt dem Betreiber ein entsprechendes Kassenzeichen mit. Die Vereinnahmung der Vergütung erfolgt durch den Fachdienst Umwelt.

§ 4 Rechte und Pflichten des Betreibers

(1) Der Betreiber ist verpflichtet, die Ladeinfrastruktur nach Maßgabe der Richtlinie zu errichten, zu betreiben und instand zu halten. Der Betreiber ist berechtigt, aufgrund der dynamischen Entwicklung der Technologie technische Neuerungen und Änderungen an den Ladesäulen vorzunehmen. Ein von dem Betreiber vorzunehmender Austausch der Ladesäulen ist der Stadt vorher schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Betreiber verpflichtet sich, die in Absatz 1 beschriebenen Maßnahmen so durchzuführen, dass der öffentliche Verkehr während der Arbeiten an den Anlagen und nach deren Errichtung nicht mehr als unbedingt erforderlich gestört wird. Durch die Stadt werden keine Sicherungen oder ähnliche Maßnahmen zum Schutz des Gestattungsgegenstandes durchgeführt.

Die Gestattung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt und ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse (insbesondere die Aufbruchgenehmigung und die straßenverkehrsrechtliche Genehmigung) etc. Diese sind von dem Betreiber auf eigene Kosten vor Beginn der Arbeiten einzuholen.

Vor Beginn der Arbeiten hat sich der Betreiber zu erkundigen, ob durch die geplanten Anlagen vorhandene Kabel- oder Leitungstrassen tangiert werden. Sofern Ver- und Entsorgungsleitungen zu verlegen sind, ist hierzu eine Abstimmung mit dem jeweiligen Leitungsträger vorzunehmen**.** Die hierfür jeweils entstehenden Kosten sind von dem Betreiber zu übernehmen.

Die Zustimmung der Stadt für eventuell erforderlich werdende Versetzungen von Straßenzubehören oder Straßenbestandteilen (z. B. Sinkkästen, Beleuchtungskörper, Schildermaste, Schaltschränke) ist vor Beginn der Arbeiten bei den Technischen Betrieben Remscheid, Geschäftsbereich Straßen und Brückenbau zu beantragen, gleichfalls beim Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung die straßenverkehrsrechtliche Genehmigung für die Durchführung der Arbeiten. Die Kosten für die Erteilung der Genehmigungen werden durch den Betreiber übernommen.

Die Anlage ist auf Verlangen der Stadt durch den Betreiber auf dessen Kosten zu ändern, wenn dies aus Gründen des Straßen- oder Kanalbaus oder aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist (Folgepflicht/Folgekostenpflicht).

Der Betreiber ersetzt der Stadt alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung des Nutzungsrechts sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden.

(3) Der Betreiber stellt sicher, dass die Anlagen:

- den technischen und sicherheitsrechtlichen Anforderungen entsprechen,
- öffentlich zugänglich sind,
- die in der Richtlinie festgelegten Mindeststandards (Roaming, Bezahlmöglichkeiten, Barrierefreiheit etc.) erfüllt.

(4) Der Betreiber trägt sämtliche Kosten für Errichtung, Betrieb, Wartung und Rückbau.

(5) Die Anlagen werden von Dritten als Stromtankstelle für Elektrofahrzeuge genutzt. Der Betreiber schließt mit den Stromtankkunden entsprechende Verträge und rechnet den Fahrstromverbrauch mit diesen ab.

(6) Die Ladesäulen werden nur zum vorübergehenden Zwecke gemäß § 95 BGB auf den Grundstücken eingebracht und verbleiben im Eigentum des Betreibers.

(7) Der Betreiber ist verpflichtet, die Ladesäulen zu betreiben. Eine Stilllegung ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt zulässig. Die Stadt kann bei dauerhafter Stilllegung einzelner Standorte verlangen, dass die Nutzung eingestellt wird. Eine dauerhafte Stilllegung liegt vor, wenn die Anlage länger als ein Jahr nicht in Betrieb ist. Der Betreiber baut die Anlage dann auf Verlangen zurück.

§ 5 Allgemeine Bestimmung für Arbeiten in Straßenlandbereichen

(1) Für die Arbeiten im Straßenraum sind die für den Straßenbau geltenden Bestimmungen, Richtlinien und Merkblätter zu beachten.

(2) Die Standsicherheit der Anlage und der Straße sowie der angrenzenden Grundstücke und Bauwerke muss gewahrt bleiben. Für Baumaßnahmen, die nach den geltenden Bestimmungen und Normen Standsicherheitsberechnungen erfordern, muss vor Ausführung der Arbeiten eine statische Berechnung aufgestellt und (soweit erforderlich) von einem zugelassenen Prüfingenieur geprüft werden. Die statische Berechnung sowie weitere Planunterlagen und Berechnungen für Bauteile und Baubehelfe sind auf Verlangen der Stadt vorzulegen.

(3) Die Entwässerung der Straße muss während der Bauarbeiten gewährleistet sein. Straßenentwässerungsanlagen sind vor Verunreinigungen zu schützen. Die heutige Führung des Straßenoberflächenwassers darf nicht nachteilig verändert werden.

(4) Das Straßengrün ist zu schonen. Beschädigte Bepflanzungen und Einsaaten sind zu ersetzen, Seitenstreifen und Böschungen sind wiederherzustellen.

(5) Verschmutzungen der Straße, die im Zusammenhang mit den Arbeiten entstehen, sind unverzüglich zu beseitigen. Wird für die Errichtung des Bauvorhabens eine vorhandene Pflasterfläche entfernt, muss die Wiederherstellung gemäß der Vorgabe der Technischen Betriebe Remscheid, Geschäftsbereich Straßen und Brückenbau, erfolgen.

(6) Es ist sicherzustellen, dass die Straße mit ihren Bestand- und Zubehörteilen außerhalb des Aufbruchbereiches nicht beschädigt wird. Ergibt sich im Verlauf der Baumaßnahme unerwartet eine Gefährdung oder Beschädigung, so sind die Technischen Betriebe Remscheid, Geschäftsbereich Straßen und Brückenbau unverzüglich zu benachrichtigen.

(7) Werden Grenzsteine oder Messzeichen in ihrer Lage gefährdet oder beschädigt, ist die Stadt, Fachdienst Bauen, Vermessung, Kataster sofort zu unterrichten. Der Betreiber hat die zur

Grenzherstellung erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten nach Weisung des v. g. Fachdienstes ausführen zu lassen.

§ 6 Rückbau

Nach Vertragsende hat der Betreiber die Anlagen auf eigene Kosten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Flächen wiederherzustellen, sofern die Stadt nicht ausdrücklich eine Übernahme erklärt.

§ 7 Haftung und Versicherung

(1) Der Betreiber haftet für alle Schäden, die aus Errichtung, Betrieb oder Nutzung der Ladeinfrastruktur entstehen. Der Betreiber stellt die Stadt insoweit von jeglichen Schadensersatzansprüchen auch Dritter frei.

(2) Der Betreiber verpflichtet sich, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, eine Versicherungsbescheinigung vorzulegen und die Versicherung aufrechtzuerhalten.

(3) Der Betreiber wird sich bemühen, eine Nutzbarkeit der Anlage möglichst unterbrechungsfrei zu gewährleisten. Es besteht jedoch kein Anspruch der Stadt oder potentieller Nutzer auf ununterbrochene Betriebsbereitschaft der Anlage. Aufgrund von Wartungen und Störungen kann es zu Ausfällen kommen.

(4) Bei einer eventuellen Zerstörung durch Dritte bzw. der Entfernung des Gestattungsgegenstandes für Sperrungen, Änderungen oder Einziehung der Straßen hat der Betreiber keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt. Der Betreiber verpflichtet sich, der Stadt alle Kosten zu ersetzen, die durch den Gestattungsgegenstand zusätzlich entstehen.

(5) Kommt der Betreiber einer Verpflichtung, die sich aus diesem Vertrag ergibt, trotz einer Aufforderung durch die Stadt innerhalb einer ihm gesetzten Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, dass nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Betreibers zu veranlassen und den Vertrag fristlos zu kündigen. Wird die Substanz der Straße oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, können Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.

§ 8 Übertragbarkeit

Eine Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Übertragung bedarf der Schriftform. Die Technischen Betriebe Remscheid erhalten eine Ausfertigung der betreffenden Urkunde.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.

(3) Jeder Vertragspartner erhält eine Vertragsausfertigung.

(4) Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Remscheid.

[Ort, Datum]

Stadt

Betreiber

Anlagen:

Anlage 1: Übersichtskarte Stimmbezirke mit Standorten E-Ladesäulen (https://remscheid.de/umwelt-mobilitaet/klimaschutz/energieeffizienz-klimaschutz-im-alltag/klimaschonende-mobilitaet.php(nach Aktivierung des Start Button: Themen→ Fachdaten→Transport und Verkehr →Ladesäulen→ausbaufähige Bezirke))

Anlage 2: Richtlinie für den Abschluss von Gestattungsverträgen zur Errichtung und zum Betrieb von E-Ladesäulen im Stadtgebiet Remscheid